

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung
VB-RS 2011 (T-D)

A: Allgemeiner Teil
(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäß Abschnitt B, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz, diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsnachweis.

1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden (errechneter Entschädigungsbetrag) abgezogen.

1.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, für die auch in diesen Fällen Versicherungsschutz besteht.

2.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

3.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

3.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3.4 Weitere Obliegenheiten

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigelegt sind, und die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall, es sei denn, es handelt sich um eine Invaliditäts- oder Todesfallleistung oder eine Leistung für Kosten kosmetischer Operationen aus der Reise-Unfallversicherung, eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

5. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) und sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsnachweis genannte Adresse gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung bei Nichtantritt einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Rücktrittsversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

1.1 Erstattung von Stornierungskosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise bzw. der Veranstaltung. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Betrages.

1.4 Einzelzimmerzuschlag

Haben Sie zusammen mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht, ersetzen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder übernehmen die anteiligen Kosten der Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären, wenn die weitere versicherte Person aus einem versicherten Grund die Reise stornieren muss und zu den Risikopersonen zählt.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung nicht angetreten werden kann, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson (Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie können Ihre Reise nicht antreten oder die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
 - 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.
 - 2.1.3 von Bruch von Prothesen.
 - 2.1.4 einer Impfunverträglichkeit.
 - 2.1.5 eines Arbeitsplatzverlustes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
 - 2.1.6 einer Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
 - 2.1.7 konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung von mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
 - 2.1.8 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie den Arbeitsplatz wechseln und die versicherte Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate einer neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
 - 2.1.9 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.
- #### 2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen
- 2.2.1 Sie können Ihre Reise nicht antreten bzw. die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
 - 2.2.2 Sie stornieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt oder nicht zur Prüfung zugelassen wurden, oder weil Sie vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband ausgeschieden sind.
 - 2.2.3 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
 - 2.2.4 Sie können Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
 - 2.2.5 Sie stornieren die Reise aufgrund der Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
 - 2.2.6 Sie können Ihre Reise nur verspätet fortsetzen oder müssen diese abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalles eines öffentlichen Verkehrsmittels

versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.

- 2.2.7 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3 besteht auch, wenn Sie Ihre Reise bis zum Zeitpunkt der in der Tarifbeschreibung genannten Frist aus sonstigen Gründen umbuchen.

2.3 Versicherungsschutz bei mitreisenden Hunden

Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalls oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss bei der Reisestornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls eine unverzügliche Stornierung beim Reiseveranstalter und/oder bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UG. Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung) bei Unterbrechung oder Abbruch einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Urlaubsgarantie?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

Soweit nachstehend keine andere Regelung beschrieben ist, wird bei der Erstattung der nachfolgend aufgeführten Kosten bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Die Gesamtkosten bei Unterbrechung der Reise können nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.

1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten), sowie die zusätzlichen Kosten der versicherten Person für eine Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die

planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen erstatten wir den versicherten Reisepreis. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Bei verspätetem Antritt der Reise, bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} = \text{Entschädigung}$$

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Keine Erstattung nehmen wir vor, wenn es sich bei der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung um eine reine Flugleistung handelte.

1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können, maximal jedoch nur bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie die gebuchte Reise bzw. die Veranstaltung nicht planmäßig fortführen oder beenden können, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson* (*Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind. Ein Versicherungsfall liegt auch vor, wenn eine gebuchte und versicherte Gruppenreise nicht planmäßig fortgeführt oder beendet werden kann, weil durch Ausfall einer Begleitperson aufgrund eines der nachstehenden Ereignisse, soweit dieses in der Tarifbeschreibung aufgeführt ist, die vorgeschriebene Mindestanzahl an Begleitpersonen unterschritten wird.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie müssen Ihre Reise abbrechen oder unterbrechen aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
- 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.
- 2.1.3 von Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.
- 2.1.4 Sie brechen Ihre Reise ab, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- 2.2.1 Sie setzen Ihre Reise verspätet fort oder brechen diese ab, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen

Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.

- 2.2.2 Sie müssen aufgrund von Naturkatastrophen und Elementarereignissen am Urlaubsort (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme) die Reise zwingend notwendig verlängern.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3.3 Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes vor Ort nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UmV. Umsteige-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Umsteige-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, **soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind** und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

1.1 Umsteigekosten

Im Falle der Verspätung des Zubringerfluges erstatten wir die Kosten der Neu- bzw. Umbuchung des Anschlussfluges, entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der versicherten Reise, bis zur Höhe der Versicherungssumme.

1.2 Übernachtungskosten

Kann der nächstmögliche Anschlussflug erst am darauffolgenden Tag erreicht werden, übernehmen wir die Kosten einer Hotelübernachtung (ohne Verpflegung), entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, in einem nahe liegenden Hotel bis zur Höhe der Versicherungssumme.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Bei Flugbuchungen mit Umsteigen leisten wir, wenn der ursprünglich gebuchte Anschlussflug aufgrund einer Verspätung des Zubringerfluges nicht erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flüge mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft stattfinden, nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden und dass der örtliche Geltungsbereich und die Mindestverspätung der Tarifbeschreibung entsprechen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

4. Was muss bei der Umsteige-Versicherung beachtet werden (Obliegenheiten)?

Die Obliegenheiten und die Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung ergeben sich aus Ziffer 3. des Allgemeinen Teils.

RGV. Reisegepäck-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) erhalten Sie eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssummen, **soweit die Ereignisse und Sachen gemäss der Tarifbeschreibung mitversichert sind**.

1.1 Leistung bei Zerstörung oder Abhandenkommen

Im versicherten Schadenfall ersetzen wir für zerstörte oder abhandengekommene Sachen, soweit diese gemäß Ziffer 2. versichert sind, deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintrittes. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

1.2 Leistung bei Beschädigungen

Für beschädigte und reparaturfähige Sachen übernehmen wir, soweit diese gemäß Ziffer 2. versichert sind, die notwendigen Reparaturkosten und eine gegebenenfalls bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgenden Ereignisse, soweit diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

2.1 Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck

Haben Sie Ihr Reisegepäck bei einem Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung in Gewahrsam gegeben, leisten wir, wenn dieses dort abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen.

2.2 Lieferfristüberschreitung von Reisegepäck

Wird Ihr Reisegepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert, d. h., es erreicht den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie (Lieferfristüberschreitung), erstatten wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2.3 Strafbare Handlungen Dritter am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.

2.4 Schäden bei Verkehrsunfällen am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen während eines Transportmittelunfalls (z. B. Verkehrsunfall).

2.5 Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz für die versicherten Sachen bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Einschränkungen bei Wertsachen

Für Wertsachen gemäß der Tarifbeschreibung, Abschnitt Reisegepäck, besteht Versicherungsschutz nur, solange sie bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind jedoch nur versichert, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behälter untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

3.2 Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

Für Schäden am Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter leisten wir nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen: Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet. Keine Entschädigung leisten wir hier für die in der Tarifbeschreibung, Abschnitt Reisegepäck, aufgeführten Wertsachen.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Ortes (z.B. Parkplatz, Hafen).

Wir leisten nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

3.3 Einschränkungen beim Camping

Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf **offiziellen** (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) **Campingplätzen**.

Lassen Sie Sachen **unbeaufsichtigt** (Definition in Ziffer 3.1) im Zelt zurück, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.

Wertsachen sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände ersetzen wir nur, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.1 erfüllt oder der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

3.4 Schäden durch Verlieren

Keinen Versicherungsschutz gewähren wir für Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.

3.5 Schäden durch Verschleiß

Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen verursacht werden (z. B. Abnutzung oder Verschleiß), sind nicht versichert.

4. Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der aufgegebenen Stelle anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie **unverzüglich** der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UV. Reise-Unfallversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung?

Im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.**) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, **soweit diese in der Tarifbeschreibung mitversichert sind.**

1.1 Leistungen bei Invalidität

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden sein.

1.1.1 Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten (unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität) der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70%
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
einer Hand im Handgelenk	55%
eines Daumens	20%
eines Zeigefingers	10%
eines anderen Fingers	5%
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
eines Beines bis unterhalb des Knies	50%
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
eines Fußes im Fußgelenk	40%
einer großen Zehe	5%
einer anderen Zehe	2%
eines Auges	50%
des Gehörs auf einem Ohr	30%
des Geruchs	10%
des Geschmacks	5%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

1.1.2 Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

1.1.3 Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht angenommen.

1.1.4 Wird durch den Versicherungsfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen sein, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe der

Vorinvalidität vorgenommen. Diese wird nach den Invaliditätsgraden gemäß Ziffer 1.1.1 bemessen.

- 1.1.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 1.1.6 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall oder (gleichgültig aus welcher Ursache) später als 1 Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1.1 entstanden, so leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- 1.1.7 Sobald uns die Unterlagen zugegangen sind, die die versicherte Person zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, sind wir verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden. Die ärztlichen Gebühren, die der versicherten Person zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, werden von uns übernommen.
- 1.1.8 Die versicherte Person und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu 3 Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von uns mit Abgabe unserer Erklärung entsprechend Ziffer 1.1.7, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die HanseMerkur bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 4% jährlich zu verzinsen.

1.2 Leistungen im Todesfall

Führt ein Versicherungsfall innerhalb eines Jahres zum Tode der versicherten Person, so entsteht für die Erben ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 4.3 weisen wir hin.

1.3 Leistungen für Bergung und Transport

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betrages die entstandenen Kosten für

- 1.3.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- 1.3.2 Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist;
- 1.3.3 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
- 1.3.4 Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall;
- 1.3.5 Einsätze gemäß Ziffer 1.3.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.4 Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen

- 1.4.1 Wird durch ein versichertes Unfallereignis die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauerhaft beeinträchtigt ist, und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernehmen wir einmalig die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Nicht zur Körperoberfläche zählen die bei geöffnetem Mund sichtbaren Front- und Schneidezähne.
- 1.4.2 Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall durchgeführt und abgeschlossen sein. Hat die

versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

- 1.4.3 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, sofern der Einsatz von beruflichem Pflegepersonal bei der Krankenpflege nicht ärztlich angeordnet wird.

1.5 Krankenhaustagegeld

Befindet sich die versicherte Person aufgrund eines versicherten Unfallereignisses in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung leisten wir in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für den in der Tarifbeschreibung genannten Zeitraum, vom Unfalltag an gerechnet. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Rehabilitationsmaßnahmen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Soweit gemäß Tarifbeschreibung mitversichert, besteht Versicherungsschutz für folgende Ereignisse:

2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. In Erweiterung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

2.2 Zerrungen und Bänderrisse

Als Versicherungsfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

2.3 Ertrinken oder Erstickten

Als Unfall im Sinne von Ziffer 2.1 gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Für welche Fälle wird nicht geleistet?

Wir leisten nicht für:

- 3.1.1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht sind;
- 3.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- 3.1.3 Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Krieger- oder Bürgerkriegsereignisse oder in Verbindung mit terroristischen Anschlägen verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Krieger- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt jedoch nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantrittes bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);
- 3.1.4 Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges eintreten;
- 3.1.5 Unfälle der versicherten Person bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden Tätigkeit;

- 3.1.6 Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Raumfahrzeugen; Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast einer Fluggesellschaft;
- 3.1.7 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- 3.1.8 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind;
- 3.1.9 Unfälle, die der versicherten Person in Ausübung der Berufstätigkeit zustoßen;
- 3.1.10 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden;
- 3.1.11 Gesundheitsschädigungen durch Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren;
- 3.1.12 Bauch- oder Unterleibsbrüche; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind;
- 3.1.13 Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist;
- 3.1.14 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind;
- 3.1.15 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

3.2 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50% beträgt.

4. Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. im Allgemeinen Teil

4.1 Unverzügliche Hinzuziehung eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

4.2 Untersuchung durch von uns beauftragte Ärzte

Die versicherte Person hat sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

4.3 Meldungen im Todesfall

Hat der Unfall den Tod der versicherten Person zur Folge, so muss uns dies von den Erben oder den sonstigen Rechtsnachfolgern der versicherten Person innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

NFV. Notfall-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?

Im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2.**) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz mitversichert sind.

1.1 Leistungen bei Krankheit/Unfall und Tod

1.1.1 Kostenübernahmeerklärung

Sofern die Leistungspflicht einer privaten Versicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt, geben wir über unseren Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt bis zum vereinbarten Betrag in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Die von uns verauslagten Beträge sind vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zurückzuzahlen.

1.1.2 Krankentransport

Bei Reisen innerhalb des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat, bzw. in Länder mit einer Staatsgrenze zu diesem Land organisieren wir, auf Wunsch der versicherten Person und bei nachgewiesener Transportfähigkeit, den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Ort der stationären Behandlung auf der Reise, sofern die stationäre Behandlung mindestens 5 Tage dauert, an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.1.3 Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.1.4 Überführungs- und Bestattungskosten

Ersetzt werden die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären, oder die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen.

1.2 Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wir organisieren die Rückreise und gewähren ein Darlehen für Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen, wenn die gebuchte Reise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Das Darlehen muss binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurück erstattet werden.

1.2.1 Reiseabbruch/Rückreise aufgrund von Erkrankung, Unfall oder Tod

Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer 1.2 bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Angehörige der versicherten Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;

- 1.2.2 Reiseabbruch/Rückreise aufgrund einer Entführung
Bei Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person gewähren wir ein Darlehen je versicherter Person bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung genannten Betrages für die Leistungen gemäß Ziffer 1.2.

1.3 Reiseruf

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

1.4 Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag. Das Darlehen muss von Ihnen bzw. der versicherten Person unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, an uns zurückgezahlt werden.

1.4.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen vor.

1.4.2 Darlehen für Strafkautions

Wir strecken bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor.

1.5 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

1.5.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir über unseren Notruf-Service der versicherten Person ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.5.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.5.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

1.6 Umbuchungen/Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

1.7 Fahrradschutz

1.7.1 Fahrradpannen

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Reparaturkosten bis zum vereinbarten Betrag, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zum vereinbarten Betrag je versicherten Schadenfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

1.7.2 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen Diebstahls des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die

Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangsort oder zum Zielort der Tagesetappe bis zum vereinbarten Betrag je versicherten Schadenfall.

1.8 Schutzengel für Ihr zu Hause

Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und zum Urlaubsort zurück und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl) abbrechen oder unterbrechen müssen. Als erheblich gilt ein Schaden, wenn dieser mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns, gegen Rechnungsvorlage und Nachweise für die Ersatznotwendigkeit, einen Betrag bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Höhe.

1.9 Schutzengel für Ihr Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z.B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, erstatten wir Ihnen den von Ihrer Voll- oder Teil-Kfz-Kaskoversicherung berechneten Selbstbehalt bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag. Ein versicherter Schaden liegt vor, wenn dieser mindestens den in der Tarifbeschreibung genannte Höhe erreicht, dem Kasko-Versicherer angezeigt wird und dieser im Rahmen der Leistungserstattung einen Selbstbehalt berechnet.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustoßt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

3.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die vollständigen Leistungen unserer Notfall-Versicherung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf unserer Internetseite www.hansemerkur.de unter „Reise-Notruf-Service“.

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

AVZ. Autoreisezug- und Fährversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreisezug- und Fährversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, soweit diese gemäß der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Erstattung von Wiederbeschaffungswerten

Bei Entwendung oder Verlust des Fahrzeuges oder seiner Teile erstatten wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den Sie aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

1.2 Erstattung der Wiederherstellungskosten

Bei Beschädigung des Fahrzeuges übernehmen wir die Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug „Neu für Alt“ vorgenommen.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor bei Beschädigung, Verlust und Entwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Booten auf Autoreisezügen und Fähren.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Sachen, die Sie im Fahrzeug zurücklassen (z. B. mitgeführtes Reisegepäck und Fahrzeugzubehör, das nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden ist).

3.2 Nicht versicherte Leistungen

Wir ersetzen nicht Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall, Zoll oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff.

Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

3.3 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden am Fahrzeug beim Be- und Entladen.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung beim Beförderungsunternehmen

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Beförderungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Beförderungsbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen müssen Sie vom Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung anfordern, die der Schadensmeldung an uns beizufügen ist.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie uns bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

ARSBV. Autoreiseschutzbrief-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, **soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind.**

1.1 Hilfe am Schadensort

Können Sie die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Kraftfahrzeuges nicht unmittelbar fortsetzen, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Kraftfahrzeuges am Schadensort durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder das Abschleppen des Kraftfahrzeuges in die nächstgelegene Werkstatt.

1.2 Ersatzteilversand

Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, veranlassen wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten werden von uns übernommen.

1.3 Kraftfahrzeugtransport nach Kraftfahrzeugausfall

Kann das aufgrund einer Panne oder eines Unfalls liegen gebliebene Kraftfahrzeug am Schadensort oder in dessen Umgebung nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder den Rücktransport des Kraftfahrzeuges an Ihren Wohnort. Die Kosten für den Transport bzw. Rücktransport des Kraftfahrzeuges werden von uns übernommen.

1.4 Verschrottung des Kraftfahrzeuges

Muss das Kraftfahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Verschrottung und tragen hierfür die Kosten.

1.5 Verzollung des Kraftfahrzeuges

Wir helfen Ihnen über unseren weltweiten Notfall-Service bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Kraftfahrzeug nach einem unfallbedingten Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Wir erstatten auch die Verfahrensgebühren (nicht jedoch den Zollbetrag und die Steuern).

1.6 Erstattung zusätzlicher Reisekosten

Können Sie wegen Panne, Unfall oder Diebstahl des auf Ihrer Reise benutzten Kraftfahrzeuges die Reise nicht fortsetzen, tragen wir die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die Übernachtungen am Schadensort für alle berechtigten Insassen des Kraftfahrzeuges bis zu 3 Tagen in einem Mittelklassehotel oder die Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zu Ihrem Wohnort sowie die Kosten der Abholung des reparierten Kraftfahrzeuges.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Panne oder Unfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn in einer Entfernung von mehr als 50 km von Ihrem Wohnort aufgrund einer Panne oder eines Unfalls Ihr Kraftfahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

2.2 Diebstahl

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das von Ihnen benutzte Kraftfahrzeug während der Reise gestohlen wird.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Alter des Kraftfahrzeuges

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug am Schadenstag älter als 10 Jahre ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.

3.2 Nicht versicherte Kosten

Wir ersetzen keine Reparaturkosten oder den Zollbetrag und die Steuern bei der Verzollung des Kraftfahrzeuges.

3.3 Fehlende Fahrerlaubnis

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der berechtigte Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die vollständigen Leistungen unserer Autoreiseschutzbrief-Versicherung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie uns bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

HAFT. Reise-Haftpflichtversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme, soweit diese gemäß der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche

Unsere Leistungen umfassen die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche oder im Falle eines berechtigten Anspruches den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

1.3 Kosten eines Rechtsstreites

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so werden die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche getragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten, uns von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Soweit gemäß Tarifbeschreibung mitversichert, haben Sie auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines der nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson bezüglich der auf Reisen auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens, insbesondere

- 2.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.1.2 als Radfahrer;
- 2.1.3 bei der Ausübung von Sport (ausgenommen sind die in Ziffer 3.2.3 genannten Sportarten);
- 2.1.4 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen die versicherte Person und/oder den Versicherungsnehmer sind nicht versichert);

- 2.1.5 durch den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.1.6 durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Tretbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Außenbordmotoren) sowie Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.1.7 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Benutzen von eigenen oder fremden Surfbrettern zu Sportzwecken; **ausgeschlossen** ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder sonstiger Gebrauchsüberlassung an Dritte.

2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden

In Abänderung zu Ziffer 3.2.4 sind auch Mietsachschäden vom Umfang des Versicherungsschutzes erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Rahmen auf Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens als Benutzer der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z. B. Hotel- und Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows, bei Au-pairs der Haushalt der Gastfamilie.) sowie der Räume, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z. B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder) bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an beweglichen Gegenständen wie Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

- 3.1.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.1.2 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.
- 3.1.3 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 3.2.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- 3.2.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 3.2.4 Soweit nicht ausdrücklich in der Tarifbeschreibung aufgeführt, Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

- 3.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- 3.2.7 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages.
- 3.2.8 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.
- 3.2.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen.
- 3.2.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- 3.2.11 Haftpflichtansprüche aus allen sich ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2.12 Soweit nicht ausdrücklich in der Tarifbeschreibung aufgeführt, Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr, leisten wir in jedem Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle nicht mehr als das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- 3.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
- 3.3.4 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 3.3.5 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

– Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils –

4.1 Unverzügliche Schadenmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

SBAV. Selbstbehaltsschluss-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsschluss-Versicherung?

Die Selbstbehaltsschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Kaskoversicherung für Mietkraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kaskoversicherung des Mietkraftfahrzeuges Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Bestimmungen gewährt. Im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.**) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, soweit diese gemäß der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

1.1 Erstattung des Selbstbetrags

Im versicherten Schadenfall erstatten wir Ihnen den von einem Kraftfahrzeugvermieter oder direkt von der (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters belasteten Selbstbehalt. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie gegenüber dem Kraftfahrzeugvermieter oder der (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters in Vorleistung treten.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Der Selbstbehalt wird von uns nur übernommen, wenn das Kraftfahrzeug oder mit diesem fest verbundene Teile von folgenden Ereignissen betroffen wurden:

2.1 Brand oder Explosion

Versichert sind Brand oder Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäufberung.

2.2 Entwendung

Sie haben Versicherungsschutz bei Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugtem Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, dem Sie das Fahrzeug unter Vorbehalt Ihres Eigentums veräußert haben, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen.

2.3 Elementarereignisse

Wir leisten bei unmittelbarer Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

2.4 Tierschaden

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art.

2.5 Unfall

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden durch ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind allerdings nicht versichert.

2.6 Mut- oder böswillige Handlungen

Wir leisten bei Schäden durch böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2.7 Kurzschluss

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

2.8 Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung

Sie haben Versicherungsschutz für Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung unter der Voraussetzung, dass die Beschädigung oder die Zerstörung durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

2.9 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern Reparatur der Scheibe beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1.1 für Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- 3.1.2 für Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall, Zoll oder Kosten eines Ersatzwagens und für Treibstoff.
- 3.1.3 für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch.
- 3.1.4 für Schäden, die sich auf nicht öffentlichen Straßen ereignen.
- 3.1.5 bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von beweglichen Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

3.2 Nicht versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:

Bar- und Küchengeräte, Dachkoffer, Funkrufempfänger, hydraulische Ladebordwand, Markisen, Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör), Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio, sowie Spezialaufbauten und Vorzelte.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

4.1 Schadensmeldung beim Kraftfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Kraftfahrzeugvermieter unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Kraftfahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadensmeldung an uns beizufügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

KH. Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) ersetzen wir die nachfolgenden Leistungen, **soweit diese gemäß der Tarifbeschreibung mitversichert sind.**

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage

Unser Leistungsumfang umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche oder im Falle eines berechtigten Anspruches den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung. Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

1.3 Kosten eines Rechtsstreits

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch eines Mietwagens im Ausland Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen oder Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden). Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehört neben dem Fahren z. B. auch das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie aufgrund der vorgenannten Ereignisse, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Unfallereignisse

- 3.1.1 Unfälle, wenn der Fahrer des Mietwagens zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die vom Mietwagenunternehmen vertraglich vereinbarte oder eingeräumte Berechtigung hatte, den Mietwagen zu fahren;
- 3.1.2 Unfälle, wenn der Fahrer des Mietwagens zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die zur Führung des Mietwagens vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte;
- 3.1.3 Unfälle, wenn der Fahrer des Mietwagens zum Zeitpunkt des Unfalls Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Medikamente oder Drogen hatte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
- 3.2.2 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu.
- 3.2.3 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen.
- 3.2.4 Ansprüche wegen der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person.
- 3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, welche die versicherte Person gemietet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind.
- 3.2.6 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages.
- 3.2.7 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, welche die versicherte Person vorsätzlich oder bei Ausübung einer Straftat verursacht hat.

3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Für den Umfang unserer Leistung bilden die in der Tarifbeschreibung genannten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
- 3.3.2 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen. Prozesskosten haben wir nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten, uns von weiteren Leistungen zu befreien.
- 3.3.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.3.4 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.2 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.3 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.4 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.